

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 12.02.2004 behalten bis auf die nachfolgend aufgeführte Festsetzung ihre Gültigkeit für den vorliegenden Bebauungsplan. Geändert wird die folgende bauordnungsrechtliche Festsetzung:

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

#### 3. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE, STELLPLÄTZE UND EINFRIEDUNGEN

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zur Straßenverkehrsfläche hin und an den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur vorderen Gebäudekante, von der Straßenverkehrsfläche aus gesehen, dürfen die Grundstücke nicht oder ausschließlich mit bis zu 1,20 Meter hohen Einfriedungen in offener Konstruktion eingefriedet werden. Ab der vorderen Gebäudekante dürfen die Grundstücke mit max. 1,50 m hohen Einfriedungen in Holz- oder Metallkonstruktion eingefriedet werden. Allseits dürfen Sockel in einer maximalen Höhe von 40 cm ausgebildet werden. Maschendrahtzäune sind nur zulässig, soweit sie in Hecken integriert werden.